

REPUBLIK ÖSTERREICH  DATENSCHUTZRAT

BALLHAUSPLATZ 2, A-1014 WIEN
GZ • BKA-817.413/0002-DSR/2011
TELEFON • (+43 1) 53115/2527
FAX • (+43 1) 53115/2702
E-MAIL • DSRPOST@BKA.GV.AT
DVR: 0000019

An das Bundesministerium für
Finanzen

Per Mail:
gerhard.popp@bmf.gv.at
martin.vock@bmf.gv.at

Betrifft: Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank
Stellungnahme des Datenschutzrates

Der **Datenschutzrat** hat in seiner 209. Sitzung am 3. Oktober 2011 **einstimmig beschlossen**, zu der vorliegenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG nachstehende Stellungnahme abzugeben:

Diese Stellungnahme des Datenschutzrates bezieht sich nur auf den vorliegenden Begutachtungsentwurf. Sollten im Zuge der Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern Änderungen vereinbart und damit weitere datenschutzrechtliche Fragestellungen auftauchen, wird der Datenschutzrat hiezu erneut Stellung nehmen.

1) Allgemeines:

Der vorliegende Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG regelt die Grundzüge der Transparenzdatenbank neu (TDB neu). Es sollen nunmehr offenbar neben dem jeweiligen Leistungsempfänger auch die Parteien und abfrageberechtigte sowie leistende Stellen Zugriff auf die in der TDB neu gespeicherten Daten haben.

In der TDB neu sollen sämtliche Leistungsdaten gespeichert werden. Eine geeignete Schnittstelle zu Datenbanken des BMF, des AMS und des HV der Sozialversicherungsträger soll sicherstellen, dass auch diese Daten über die TDB neu abrufbar sind.

Die TDB neu soll dem Leistungsempfänger auch einen Überblick über die ihm gegenüber erbrachten Leistungen geben (Informationszweck) und ihm die Erstellung von Auszügen zur Erleichterung der Antragstellung bei leistenden Stellen oder zur Abkürzung von Behördenwegen ermöglichen (Nachweiszweck). Die Parteien stellen die in der TDB neu gespeicherten Daten einander in aggregierter Form für statistische, planerische und steuernde Zwecke zur Verfügung (Steuerungszweck). Schließlich soll den abfrageberechtigten Stellen Zugriff auf die in der TDB neu gespeicherten Daten zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens der für die Gewährung, der Einstellung oder die Rückforderung einer Leistung ermöglicht werden (Überprüfungszweck).

Der Entwurf erläutert weiters näher, was unter einer Leistung, Sozialversicherungsleistung, ertragssteuerlichen Ersparnissen, Förderungen und Transferzahlungen zu verstehen ist.

Kernpunkt der Vereinbarung ist die Erstellung einer Leistungskategorisierung. Jede zu vergebende Leistung soll in einen Leistungskatalog einordenbar sein. Gleichzeitig soll festgelegt werden, in welche Kataloge eine leistende Stelle Einblick nehmen darf, um festzustellen, ob die Voraussetzungen für Gewährung einer Leistung gegeben sind. Zur Ausübung des Kontrollzwecks soll auch festgelegt werden, welche anderen Stellen abfrageberechtigt sind.

Die Parteien ermächtigen einander per Gesetz zur Verwendung der im Rahmen ihrer jeweiligen Gesetzgebungskompetenz mitgeteilten oder von bestehenden Datenbanken abzufragenden Daten, soweit dies zur Erfüllung der mit der TDB neu verfolgten Zwecke erforderlich ist.

Damit alle Daten an die BRZ GmbH übersendet werden, haben der Bund und die Länder per Gesetz eine entsprechende Verpflichtung zur Mitteilung der leistenden Stellen an die BRZ GmbH vorzusehen. Gemeinden können von dieser Verpflichtung entbunden werden, wenn die Leistung je € 50,- nicht übersteigt. Die BRZ GmbH wird

von den Parteien verpflichtet, Löschungen vorzunehmen, wenn dies von den leistenden Stellen angeordnet wird.

Die Mitteilung an die BRZ GmbH hat verschiedene Informationen zu enthalten (insbes. das vbPK bei natürlichen Personen), damit eine eindeutige Zuordnung zu einer Kategorie erfolgen kann. Es wird hier zwischen Leistungen gegenüber natürlichen und juristischen Personen unterschieden, was unterschiedliche Mitteilungsinhalte zur Folge hat.

Die TDB neu soll als **Informationsverbundsystem** betrieben werden. Auftraggeber der Daten sind nach dem Entwurf die Landesregierungen, die Bundesregierung und die leistenden Stellen. Die BRZ GmbH fungiert als Dienstleisterin.

Die in der TDB neu gespeicherten Daten werden über ein **Transparenzportal** dem Leistungsempfänger (sowie ggf. anderen Personen) und den abfrageberechtigten Stellen im Lesemodus nach eindeutiger elektronischer Identifikation gemäß § 4 E-GovG ersichtlich gemacht. Gleichzeitig soll dem Leistungsempfänger angezeigt werden, welche abfrageberechtigte Stelle zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang seine Daten abgefragt hat. Für Nachweiszwecke kann ein Leistungsempfänger einen Auszug aus der TDB neu von allen Daten oder von einer oder mehreren Leistungsarten ausdrucken.

Den Parteien hat die BRZ GmbH für Auswertungszwecke Daten in aggregierter und nicht personenbezogener Form zu überlassen, wenn dies die Parteien anfordern.

Beim BMF wird eine **Datenklärungsstelle** eingerichtet, die Anfragen und Ansuchen zur Anwendung der Vereinbarung zu erledigen hat. Im Auftrag der Auftraggeber des Informationsverbundsystems hat die Datenklärungsstelle Ansuchen im Sinne der §§ 26 und 27 DSG 2000 entgegenzunehmen.

Zur besseren Koordination und zur Überprüfung, ob die Verpflichtungen der Vereinbarung eingehalten werden, wird ein **Transparenzdatenbankbeirat** eingerichtet.

Der Entwurf sieht eine mehrstufige Umsetzung dahingehend vor, dass verschiedene Leistungen bis zu verschiedenen Zeitpunkten (von sechs Monate bis fünf Jahre nach Inkrafttreten der Vereinbarung) einheitlich kategorisiert werden sollen.

Die zur Durchführung der Vereinbarung notwendigen Rechtsvorschriften, haben die Parteien innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung zu erlassen.

2) Datenschutzrechtlich relevante Bestimmungen:

Der Entwurf enthält eine Vielzahl datenschutzrechtlich relevanter Bestimmungen, zu denen nachstehend Stellung genommen wird.

Die wesentliche Forderung aus datenschutzrechtlicher Sicht hat zu sein, **dass eine leistende oder abfrageberechtigte Stelle** – zur Unschärfe dieser Entscheidung siehe unten – **nur in jene Kategorien Einsicht nehmen darf, die für die Gewährung der beantragten Leistung unbedingt erforderlich sind.**

Dies erfordert aber auch eine entsprechende **Kategorisierung sämtlicher Leistungen** und eine Ausarbeitung, wie diese miteinander in Verbindung stehen.

Maßgebliche datenschutzrechtliche Determinanten:

Auch wenn sich die vorliegende Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG nur an die Vertragsparteien richtet und keine Grundlage für einen direkten Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz bildet, so ist sie dennoch die Grundlage für die auf einen Eingriff abzielenden Ausführungsgesetze der Parteien.

Inbesondere sind daher nachstehende Punkte verbesserungswürdig:

- Es bleibt unklar, **inwieweit und zu welchem Zweck die Parteien und die abfrageberechtigten Stellen Zugriff auf Daten** haben.
- Es stellt sich die Frage, ob für die Leistungsvergabe **im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung** überhaupt noch ein Spielraum bleibt oder ob jede Leistung künftig gesetzlich geregelt werden muss.
- Die **Ausgestaltung der Leistungskategorisierung und die Zuordnung der Leistungen zu Kategorien ist völlig unklar** (siehe dazu Anmerkungen zu Art. 12).

- Die geplante Art. 15a B-VG Vereinbarung kann von den Parteien jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. **Es wäre zu klären, was mit den von der kündigenden Partei eingemeldeten Daten zu geschehen hat.**

Zu Artikel 1:

In der Aufzählung in Z 3 scheinen die „leistenden Stellen“ zu fehlen, zumal diese letztendlich für die Bearbeitung von Anträgen für Leistungen zuständig sind, diese an die BRZ melden sollen und daher zwingenderweise wohl auch auf die in der der Transparenzdatenbank gespeicherten Daten zugreifen müssen. Sollte in Z 3 intendiert sein, die „leistende Stelle“ unter die „abfrageberechtigte Stelle“ zu subsumieren, würde dem die in Art. 5 des Entwurfs vorgenommene Differenzierung zwischen leistenden und abfrageberechtigten Stellen entgegenstehen.

Fraglich ist, zu welchem Zweck „eine Partei“ oder „abfrageberechtigte Stellen“ (Art. 5 Abs. 2) zur Verwendung von in der Transparenzdatenbank gespeicherten Daten berechtigt sein sollen (siehe dazu auch Ausführungen zu Art. 5). Aus Art. 3 Abs. 2 iZm Art. 20 ergibt sich lediglich, dass die Parteien einander aggregierte und nicht personenbezogene Daten für Steuerungszwecke zur Verfügung stellen. Ein Verweis in Art. 1 Z. 3 lit. b hierauf wäre zum besseren Verständnis geboten. **Sollte den Parteien hingegen eine erweiterte Verwendung, d.h. über den Steuerungszweck hinaus, ermöglicht werden, wäre hiezu eine nähere Definition des Verwendungszwecks und eine Prüfung am Maßstab des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erforderlich.**

Bei den „abfrageberechtigten Stellen“ ergibt sich aus den erläuternden Bemerkungen zu Art. 1 Z. 3 und Art. 5 iZm Art. 18 Abs. 6, dass diese im Wesentlichen zu Kontrollzwecken Daten verwenden sollen. Wenn dies intendiert ist, sollte der „**Kontrollzweck**“ auch gesondert in Art. 3 **in die Auflistung der Zwecke aufgenommen** werden.

Zu Artikel 3:

Zu Abs. 1 Z. 2 stellt sich die Frage, inwieweit ein Nachweiszweck im dargestellten Kontext („Zweck der Erstellung von Auszügen zur Erleichterung der Antragstellung bei leistenden Stellen oder zur Abkürzung von Behördenwegen“) überhaupt noch er-

forderlich ist, wenn den Behörden ohnehin ein Zugriff auf die antragsrelevanten Daten eines Antragstellers eingeräumt werden soll.

Zu Abs. 3 ist anzumerken, dass laut erläuternden Bemerkungen auch ein **Kontrollzweck beabsichtigt** ist (Abstellen von Fördermissbrauch u.ä.). **Dies sollte aber dann auch explizit erwähnt werden, weil dies aus dem Wortlaut von Art. 3 Abs. 3 nicht eindeutig hervorgeht.** Abs. 3 deutet nämlich eher darauf hin, dass im Vorfeld geprüft werden soll, ob einem Antragsteller eine bestimmte Leistung überhaupt zusteht und weniger darauf, dass diese im Zuge einer nachprüfenden Kontrolle gegebenenfalls wieder rückgefordert werden kann.

Völlig unklar bleibt im Übrigen, ob Kontrollen stichprobenartig, routinemäßig oder nur bei Vorliegen konkreter Verdachtsmomente durchgeführt werden. Zur Verhältnismäßigkeit des jeweiligen Kontrollkonzepts wäre detailliert darzulegen, von welchen (statistischen) Materialien über (potentielle) Fördermissbrauchs- oder Doppelförderungsfälle ausgegangen wurde.

Zu Artikel 5:

Sehr weit ausgestaltet ist die Definition der „abfrageberechtigten Stelle“, da laut den Erläuterungen eine Teilnahme „in irgendeinem Stadium des Abwicklungsprozesses“ dafür schon ausreichen soll.

Es stellt sich somit die zentrale Frage, welche konkreten Stellen zu welchem Zweck (Kontrolle, Überprüfung o.ä.) abfrageberechtigt sein sollen. Die Abfrageberechtigung der leistenden Stelle ergibt sich wohl schlüssig daraus, dass diese die Leistung abwickelt und meldet und daher Zugriff auf die dafür notwendigen Daten haben muss. Nur anhand des Zweckes und des Zugriffsumfanges kann eine datenschutzrechtliche Beurteilung dahingehend erfolgen, ob der Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz gerechtfertigt und verhältnismäßig ist.

Nach Ansicht des Datenschutzrates wäre daher eine nähere Ausgestaltung des Zugriffszwecks und -umfanges in der Art. 15a-Vereinbarung notwendig. Der schlichte, nicht näher determinierte Hinweis, dass eine abfrageberechtigte Stelle unter Bezugnahme auf eine nicht näher determinierte „Beteiligung“ an der Abwicklung einer Leistung „mit Gesetz zur Verwendung von Daten über

das Transparenzportal ermächtigt wird“ ist aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht ausreichend, um einen Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz zu rechtfertigen.

Zu Artikel 12:

Aufgrund der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist es unbedingt erforderlich, dass die leistenden und abfrageberechtigten Stellen nur auf jene Daten Zugriff haben, die für die Abwicklung/Kontrolle der konkreten Leistung unbedingt erforderlich sind. Die Kategorisierung soll – neben der Möglichkeit der besseren und übersichtlichen Einordnung der verschiedenen Leistungen – diesem Ziel dienen. Ein zuständiger Bearbeiter soll demnach nur in jene Kategorien Einsicht haben, die für die Bearbeitung des Leistungsantrages unbedingt erforderlich sind.

Völlig unklar bleibt im Entwurf, welche rechtliche Qualität die Leistungskategorisierung/der Leistungskatalog haben soll. Art. 12 vermittelt den Eindruck eines rechtlich nicht verbindlichen Konstrukts (einvernehmliche Vorgangsweise der Parteien). Abs. 2 letzter Satz scheint weiters die Möglichkeit der Festlegung von abfrageberechtigten Stellen durch leistungsdefinierende Stellen ohne jegliche weitere gesetzliche Determinierung zu ermöglichen.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist dazu festzuhalten, dass ein Eingriff der leistenden und abfrageberechtigten Stellen in das Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 Abs. 2 DSG 2000 vorliegend wohl nur mit gesetzlicher Ermächtigung, die ihrerseits wiederum den Vorgaben des Art. 8 Abs. 2 EMRK zu entsprechen hat, erfolgen darf.

Daher wäre rechtsverbindlich zu regeln:

- a) in welche Kategorie eine Leistung überhaupt einzuordnen ist und**
- b) auf welche sonstigen Kategorien die leistenden Stellen Zugriff haben, um die Leistung abzuwickeln.**

Folglich muss aus Sicht des Datenschutzrates auch den Kategorien/dem Leistungskatalog zwingend rechtsverbindlicher Charakter zukommen.

Auf gesetzlicher Ebene wären zumindest die Grundzüge der in Art. 12 Abs. 1 und 2 angeführten Erfordernisse zu regeln sowie Determinanten für eine allfällige Verordnungsermächtigung (bspw. zur näheren Ausgestaltung der Kategorien) vorzugeben.

Die Frage, auf welche Kategorien die Stellen zur Abwicklung einer Leistung Zugriff haben, könnte dann in den jeweiligen Materiengesetzen, die die Vergabe der Leistung regeln, festgelegt werden.

Aus dem vorliegenden Entwurf geht auch nicht hervor, in welcher Tiefe die einheitliche Kategorisierung vorgenommen werden soll. Dazu wird anregt, die Einteilung der E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung heranzuziehen, wobei diese freilich nur als Ausgangsbasis dienen kann.

Abs. 2 letzter Satz sieht vor, dass jede leistungsdefinierende Stelle im Sinne des Art. 12 Abs. 2 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG eigenverantwortlich festsetzt, wer abfrageberechtigte Stelle sein soll. Auch hier wäre eine nähere Ausgestaltung erforderlich. Soweit diese Bestimmung die Möglichkeit der Festlegung von abfrageberechtigten Stellen durch leistungsberechtigte Stellen ohne jegliche weitere gesetzliche Determinierung beinhalten sollte, ist fraglich, wie sich dies zur Regelung des Art. 5 Abs. 2 verhält, wonach die abfrageberechtigte Stelle mit Gesetz zur Verwendung von Daten ermächtigt wird.

Weder die Regelung des Abs. 2 noch die Erläuterungen dazu enthalten näheren Kriterien für die Auswahl und Festlegung der „abfrageberechtigten Stelle“.

Zu Artikel 14:

Aus der Bestimmung geht nicht hervor, zu welchem Zweck die Parteien der Vereinbarung bzw. die abfrageberechtigten Stellen zur Datenverwendung berechtigt sein sollen. **Eine derartige Berechtigung wäre vorliegend wohl am ehesten für die leistenden Stellen erforderlich, weil diese die Daten letztendlich verwenden müssen.**

Zu Artikel 15:

Die Formulierung des Abs. 1 des Entwurfs erweckt den Anschein, dass der BRZ GmbH in Bezug auf die externen Datenbanken die Einsichtnahme und Extraktion der Daten gestattet werden soll. Die Aufgabe der Dienstleisterin BRZ GmbH besteht jedoch wohl lediglich darin, Schnittstellen zwischen den abfrageberechtigten Stellen und den externen Datenbanken über das Transparenzportal zur Verfügung zu stellen. Eine entsprechende Adaptierung der Formulierung wird angeregt.

Bei Abs. 5 bleibt unklar, welche genaue Aufgabe der BRZ GmbH bei der „Verarbeitung“ der Daten zukommen soll.

Abs. 6 regelt die Lösungsverpflichtung. Um jedoch allen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen eines Auftraggebers Rechnung zu tragen, sollte auch eine Regelung in die Vereinbarung aufgenommen werden, die die Richtigstellung (bzw. damit auch die Aktualität der Daten) normiert. In Zusammenschau mit Abs. 2 ist nämlich keine Verpflichtung zur Meldung der Richtigstellung vorgesehen. Eine derartige Verpflichtung ist in § 18 Abs. 2 des derzeit in Geltung stehenden Transparenzdatenbankgesetzes vorgesehen und sollte auch in diese Vereinbarung übernommen werden.

Zu Artikel 16:

Da gemäß Z 1 lit. a und b verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen (vbPK) generiert werden, die auf die TDB neu abgestimmt sind, wäre zu prüfen, ob nicht auch die Bereichsabgrenzungsverordnung zu ändern wäre.

In Z 2 werden ua. die Kennziffer des Unternehmensregisters (lit. b) und die Umsatzsteuer-ID (lit. c) als Inhalte der Mitteilung festgelegt. Diese Daten sind jedoch keine Stammzahlen gemäß dem E-GovG und sollten daher nicht primär zu Identifikationszwecken verwendet werden.

Aus Sicht des Datenschutzrates sollte in Übereinstimmung mit der E-Government-Strategie dafür ausschließlich die Stammzahl (Firmenbuchnummer, Vereinsregisterzahl oder Ordnungsnummer des ERsB) verwendet werden.

Zu Artikel 17:

Es erscheint unklar, inwieweit die Landesregierungen und die Bundesregierung tatsächlich auch Auftraggeber des Informationsverbundsystems sind. **Auftraggeber kann in diesem Zusammenhang nur sein, wer Daten für ein Informationsverbundsystem bereitstellt** (vgl. dazu die Definition in § 4 Z 13 DSG 2000). Dies trifft vorliegend wohl nur auf die leistenden Stellen zu.

In Bezug auf das Transparenzportal ist darauf hinzuweisen, dass auch die Verwendung von Daten ohne Speicherung einen Eingriff bedeutet (so zB auch die Echtzeitüberwachung nach § 50a Abs. 4 Z 3 DSG 2000). Somit bedarf es nach § 1 Abs. 2 DSG 2000 eines überwiegenden berechtigten Interesses an diesem Eingriff, der darüber hinaus in einem Gesetz hinreichend bestimmt vorgesehen sein muss. Im Hinblick auf die hinreichende Bestimmtheit ist aus datenschutzrechtlicher Sicht zunächst von besonderer Bedeutung, dass die Rollenverteilung der einzelnen Akteure klar definiert wird, d.h. es muss deutlich definiert werden, wer als Auftraggeber gemäß § 4 Z 4 DSG 2000 fungiert bzw. wer als Dienstleister im Sinne des § 4 Z 5 DSG 2000 eingesetzt wird. Denn nur so kann festgelegt werden, wer welche Pflichten, die sich aus dem DSG 2000 ergeben, zu erfüllen hat.

Hinsichtlich des Transparenzportals ist die Auftraggebereigenschaft nicht definiert. In Zusammenschau der Abs. 2 und 3 könnte davon ausgegangen werden, dass die BRZ GmbH als Dienstleisterin und der Bund als Auftraggeber fungieren soll. Dies sollte aber eindeutig zum Ausdruck kommen.

Hinsichtlich Abs. 3 erscheint unklar, was mit „Verantwortung“ gemeint ist. Aus den Erläuterungen ergibt sich, dass diese Bestimmung zu Vertragsabschlüssen etc. ermächtigen soll. Der weitere Gehalt dieser „Verantwortung“ bleibt aber im Unklaren (etwa auch hinsichtlich der allfälligen Einbeziehung von Schadenersatzansprüchen). Dies bedarf einer Klarstellung.

Zu Artikel 18:

Im Sinne der Transparenz ausdrücklich zu begrüßen ist, dass dem Leistungsempfänger gemäß Abs. 1 die Bezeichnung der abfrageberechtigten Stelle,

die seine Daten abgefragt hat, ebenso anzuzeigen ist, wie der Zeitpunkt und der Umfang der abgefragten Daten.

Die Vereinbarung enthält jedoch weder für die Transparenzdatenbank noch für das Transparenzportal Vorgaben hinsichtlich Datensicherheitsmaßnahmen (vgl. § 14 DSG 2000). Diese wären bereits in der Vereinbarung grundzulegen und daher dementsprechend zu ergänzen, wobei jedenfalls auch eine Protokollierungsverpflichtung vorgesehen sein sollte (§ 14 Abs. 2 Z 16 DSG 2000).

Durch Abs. 6 soll offensichtlich ein Zugriff für Behörden bzw. leistende Stellen (dem Wortlaut nach „abfrageberechtigte Stellen“) geschaffen werden. Dazu ist vorab festzuhalten, dass eine derartige Abfragemöglichkeit in der bisherigen Diskussion zum Transparenzdatenbankgesetz stets ausgeschlossen wurde.

Sollte dieses Konzept verwirklicht werden, so ist es aus datenschutzrechtlicher Sicht geboten, dass – wie es der Entwurf auch vorsieht – die jeweiligen Stellen nur die Daten einsehen können, die für die Gewährung (Einstellung oder die Rückforderung) einer Leistung erforderlich sind.

Dies ist nur möglich, wenn eine einheitliche und ausreichend strukturierte Leistungskategorisierung vorliegt. Zur Klarstellung dieser Beschränkung der Einsehbarkeit der Daten unter direkter Bezugnahme auf die Leistungskategorisierung sollte in Abs. 6 ein Verweis auf Art. 12 des Entwurfs aufgenommen werden. Auch muss klar zum Ausdruck kommen, in welchem Umfang (innerhalb einer Kategorie gemäß Art. 12 oder über mehrere Kategorien) eine Abfrage erfolgen darf. Details, mit welcher Methode eine Abfrage erfolgen soll, sind im Übrigen nicht geregelt (es wird daher davon ausgegangen, dass eine Abfrage über den Portalverbund erfolgen soll). Sollte diese Abfrage nicht über den Portalverbund erfolgen, müsste diese noch ausdrücklich geregelt werden.

Fraglich ist, was in diesem Zusammenhang die gesetzliche Berechtigung für die Leseberechtigung bedeutet. Die Erläuterungen sprechen von einer bestehenden Ermächtigung eines Gesetzgebers. Welche Stelle abfrageberechtigt sein soll, müsste jedenfalls gesetzlich festgelegt werden (siehe auch schon die Anmerkungen zu Art. 12 Abs. 2 letzter Satz).

Die Bedeutung der Vorgabe „nach eindeutiger elektronischer Identifizierung der Person gemäß § 4 E-GovG“ bei der Abfrage durch eine abfrageberechtigte Stelle ist

unklar. Dem Wortlaut nach müsste sich die abgefragte Person mit der Bürgerkarte identifizieren, was aber wohl nicht angestrebt wird. Wenn gemeint sein sollte, dass die abfrageberechtigte Stelle die Bürgerkarte zur Identifizierung und Authentifizierung zu verwenden hat, wäre dies im Text entsprechend zum Ausdruck zu bringen.

Zu Artikel 19:

Der Text der Vereinbarung ermöglicht lediglich den Auszug für den Leistungsempfänger von allen Daten oder von einer oder mehreren Leistungsarten. Leistungsarten sind die vier in Art. 7 Abs. 1 aufgezählten Typen, denen die konkrete Leistungen zuzuordnen sind. Das sind Sozialversicherungsleistungen, Ruhe- und Versorgungsbezüge, ertragsteuerliche Ersparnisse, Förderungen und Transferzahlungen (vgl. zu den Definitionen auch die Erläuterungen, S. 9). Den Erläuterungen zu Art. 19 kann entnommen werden, dass der Leistungsempfänger jedoch innerhalb einer Leistungsart Leistungsgruppen ausnehmen kann, was zu begrüßen ist, da unberechtigte Einsichtsmöglichkeiten in einem Auszug eingeschränkt werden. **Zumal sich diese Einschränkungsmöglichkeit jedoch nicht aus dem Entwurf zur Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG ergibt, sollte dort eine entsprechende Ergänzung vorgenommen werden.**

Unklar bleibt in diesem Zusammenhang, was unter „Leistungsgruppen“ zu verstehen ist und ob diese allenfalls mit den Kategorien gleichzusetzen sind. **Eine entsprechende Klarstellung im Text wird angeregt.**

Weiters ergibt sich aus den Erläuterungen, dass auch ein Auszug der zusammengefassten Daten mehrerer natürlicher Personen (wohl gemeint nach Art. 18 Abs. 4) möglich sein soll. **Auch dies sollte im Vereinbarungstext ergänzt werden.**

Zu Art. 20:

Die Durchführung der Auswertung wird der BRZ GmbH als Dienstleister über Auftrag auch einer Landesregierung oder der Bundesregierung überantwortet. Die Statistik Austria ist in Art. 20 im Gegensatz zu § 4 Abs. 2 des geltenden TDBG nicht als Sub-Dienstleister erwähnt. Es ist daher insbesondere vor dem Hintergrund der beabsichtigten Anreicherung der Daten mit weiteren Merkmalen der Statistik Austria

fraglich, warum die Statistik Austria in der Vereinbarung nicht ausdrücklich erwähnt wird.

Die Anreicherung der nicht personenbezogenen Daten mit weiteren statistischen Merkmalen (zB Alter, Geschlecht, ...) kann nach den Erläuterungen zu Art. 20 nur über die Statistik Austria erfolgen. Die Methode mittels verschlüsseltem bPK-AS (Amtliche Statistik) ist technisch korrekt (gemäß Art. 16 Z 1 lit. c ist in der Meldung auch das verschlüsselte bPK-AS vorgesehen). **Eine rechtliche Grundlage für die Übermittlung von Daten der Statistik Austria ist jedoch nicht vorgesehen.**

Zu Artikel 27:

Es bleibt offen, was im Kündigungsfall mit den gespeicherten Daten passiert.

Es erhebt sich im Kündigungsfall weiters die Frage der Sinnhaftigkeit des Aufrechterhaltens der Vereinbarung für die übrigen Parteien, da die gewünschte Transparenz zweck- und systemimmanent nur erreicht werden kann, wenn alle Parteien einmünden.

5. Oktober 2011
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
MAIER

Elektronisch gefertigt